

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 28 (1949)

Heft: 7

Erratum: Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge : Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge»

Der Artikel «Thesaurierungspolitik der privaten Fürsorge», erschienen in der Mai-nummer 1949 der «Roten Revue», veranlaßt uns, folgende Berichtigung anzubringen:

Ihr Korrespondent schreibt von der «höchst seltsamen Abrechnungsmethode» der Schweizerischen Winterhilfe, in die der Bund eingegriffen habe, und führt weiter aus, daß die Abrechnung nun «korrekter gestaltet» worden sei, indem der Betriebsvortrag nun als Überschuß erscheine von jeweils «rund Fr. 300 000.— in jedem Jahre!» Ihr Korrespondent dokumentiert diese Feststellung mit einem Satz aus dem Revisionsbericht des Geschäftsjahres 1946/47. In der Beilage senden wir Ihnen diesen Jahresbericht, der sowohl die besprochene Rechnung als auch den Revisionsbericht enthält. Es geht daraus hervor:

1. Betriebsvortrag

Unter den Einnahmen figuriert als Betriebsvortrag die Summe von Fr. 287 661.77 (Beleg Nr. 1). Der gleiche Betrag findet sich wieder unter den Ausgaben (Beleg Nr. 2), so daß es ohne weiteres klar sein dürfte, daß es sich beim Betriebsvortrag lediglich um einen Durchlaufposten handelt, der auf keinen Fall einen Überschuß darstellt. Dieser ist als Betriebsüberschuß im Berichtsjahr mit Fr. 1 472.85 in der Rechnung bezeichnet (Beleg Nr. 3). Genau gleich verhält es sich bei den andern Vorträgen aus dem Vorjahre, die alle als Gegenposten bei den Ausgaben wiederkehren (Belege Nr. 4, 5 und 6).

2. Reserve für künftige Aktionen und Vermögen

Dieser durchlaufende Betriebsvortrag erscheint in der Vermögensrechnung, vermehrt um den Betriebsüberschuß, als Reserve für künftige Aktionen (Beleg Nr. 7) und beträgt wie oben Fr. 287 661.77 plus Fr. 1 472.85. Diese ist notwendig, weil die Schweizerische Winterhilfe im Laufe des Jahres Ausgaben machen muß, bevor die neuen Sammelerträge greifbar sind. Ausgaben wie Ankauf der Abzeichen, Aktionsbeiträge an die Kantonalkomitees, Administration, Sekretariat usw. Diese Reserve ist deshalb als Betriebskapital zu werten, das sich jedes Jahr umsetzt und bei Rechnungsabschluß wieder möglichst unverändert fortgeschrieben werden muß. Den Beweis für diese unveränderte Fortschreibung erbringen wir Ihnen durch Beigabe der Rechnung des Vorjahres 1945/46, wo die Reserve für künftige Aktionen der Vermögensrechnung als Betriebsvortrag in der besprochenen Jahresrechnung verbucht ist (Beleg Nr. 9, resp. 1).

Das eigentliche Vermögen setzt sich zusammen aus dem Betriebsfonds und dem Reservefonds von total Fr. 90 000.— (Beleg Nr. 8). In Anbetracht der Bedeutung der Schweizerischen Winterhilfe mit einer jährlichen Sozialleistung von gegen zwei Millionen Franken ist dies eine bescheidene Summe.

Es ist richtig, daß die Revisoren, zu denen auch das Bundesamt für Sozialversicherung gehörte, uns auf den Umstand aufmerksam machten, daß für den Laien unsere Jahresrechnung verständlicher wäre, wenn die «Reserve für künftige Aktionen» auch in der Betriebsrechnung aufgeführt würde, selbst wenn sich dadurch die Bilanzsumme um diesen durchlaufenden Betrag erhöhte. Es handelt sich also um eine rein buchungstechnische Änderung, nicht aber um die Aufdeckung einer «Tarnung».

Schweizerische Winterhilfe.